

80. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Für eine erfolgreiche Karriere in Unternehmen und Anwaltssozietäten sind tiefgehende Kenntnisse des internationalen und europäischen Wirtschaftsrechts unerlässlich, da wirtschaftsrechtliche Aufgabenstellungen heute zunehmend international sind und Sachverhalte rund um die Welt spielen. Hier setzt der Universitätslehrgang „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ an und bietet seinen Studierenden eine fundierte Weiterbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht und die sich an den rechtlichen Bedürfnissen der heute globalisierten Wirtschaft orientiert. Im Fokus stehen materielle und verfahrensrechtliche Anwendungsfragen jener Fachgebiete, die für die tägliche Praxis in internationalen Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Rechtsabteilungen von zentraler Bedeutung sind. Zusätzlich zu den Kernbereichen haben die Studierenden die Möglichkeit, in einer ausgewählten Vertiefung spezielle und vertiefende Kenntnisse im Europarecht beziehungsweise im Bereich der Europäischen Wirtschaft zu erlangen, was noch zusätzlich zu einer Optimierung nationaler wie internationaler Karrierechancen beiträgt.

Lernergebnisse:

Nach Absolvierung des Studiums sind die AbsolventInnen in der Lage,

- die rechtlichen Grundlagen der EU und ihre Auswirkungen auf das nationale Recht zu erklären;
- die Grundfreiheiten des Binnenmarkts zu beschreiben und Fragestellungen im Wettbewerbsrecht, im Gesellschaftsrecht und im Subventionsrecht zu erläutern sowie zentrale Rechts- und Politikbereiche der EU zu benennen;
- die wesentlichsten Inhalte des Internationalen Vertragsrechts wiederzugeben;
- das internationale Gesellschaftsrecht und dessen Anwendung zu erklären;
- die erworbene Sprachkompetenz situativ umzusetzen;
- wissenschaftlich fundierte juristische Arbeiten zu erstellen;
- beispielhafte Rechtsfälle mit Bezügen zu den bisher behandelten wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten zu lösen;
- entsprechende Gerichtsurteile und Rechtsvorschriften fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation zu verwenden;
- die gelernten Verhandlungstechniken bei der Lösung von Rechtsstreitigkeiten effizient anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)

oder

(2) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung (Bsp. Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Recht)

oder

(3) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend den studienrechtlichen Vorgaben geprüft und umgerechnet; oder

(4) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen postgradualen Abschluss des Zertifikats „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ oder des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies, MLS“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung

sowie

(5) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen;

(6) Deutsch-Nachweis. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter festgelegt;

(7) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

Fach	LV-Art	ECTS	UE
1) EU-Binnenmarkt	VO	5	42
2) Europäisches Wirtschaftsrecht	VO	5	41
3) Grundlagen des internationalen Rechts	VO	2	16
4) Internationales Privatrecht sowie UN-Kaufrecht	VO	5	32
5) Einführung in das US-Vertragsrecht	VO	2	16
6) Vertragsrecht in ausgewählten Rechtssystemen	VO	2	16
7) Internationales Vertragsrecht II	VO	5	32
8) Corporate Law I*	EL	4**	0
9) Corporate Law II*	EL	3**	0
10) International Dispute Resolution, Comparative Law and Enforcement	EL	4**	0
11) Negotiation, Conflict Management and Intercultural Competence	EL	3**	0
ECTS/UE		40	195
Master-Thesis		20	0
ECTS/UE		60	195

* Die Fächer werden in Form von Fernlehreinheiten (EL) angeboten.

** Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet bei Fernlehreinheiten (E-Learning) Onlineübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a. je einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in den Fächern 1-7, in denen auch Fallbeispiele zu bearbeiten sind;
 - b. je eine schriftliche Hausarbeit in den Fächern 8-11;
 - c. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Aufbaustudium für Europarecht“, „Universitätslehrgang für Europarecht“, „Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) zur Erlangung des akademischen Grades Master in European Studies – M.E.S.“, „Master of Legal Studies, MLS“ des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws in europäischem und internationalen Wirtschaftsrecht“, LL.M. zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.